

## Checkliste: Gefahrstoffe - Chemikaliengesetz

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<b>Grundsätzliches</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Menschen und der Umwelt vor Gefahrstoffen (Arbeitsschutz und Umweltschutz)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung bzw. Mitteilung vor dem „in-Umlauf-bringen“</li> <li>• Markierung, Verpackung und Einstufung des Gefahrstoffs</li> <li>• Verordnungsermächtigungen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Gültigkeitsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindungen: bestehend aus 2 oder mehr Stoffen, Gemisch oder Lösung (§ 3 Nr. 4 ChemG)</li> <li>• Stoffe: natürliche oder produzierte chemische Verbindungen/Elemente, inkl. Besonderer Verunreinigungen und bestimmter notwendiger Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 1 ChemG)</li> <li>• Nach § 3a ChemG werden Stoffe als gefährlich beurteilt, wenn ätzend, sensibilisierend, krebserzeugend, brandfördernd, explosionsgefährlich, gesundheitsschädlich, entzündlich, giftig, umweltgefährlich, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd</li> <li>• Gefährliche Erzeugnisse sind auch jene, die nicht schon durch Warnhinweise oder bestimmte Verschlüsse etc. kennzeichnen (Tabakerzeugnisse, Abfälle, Altöl, Lebensmittel, Arzneimittel)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Pflicht auf Anmeldung / Kennzeichnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschrift des Herstellers/Importeurs vor dem Import in die EU</li> <li>• Siehe § 6 ChemG bzgl. Inhalt der Anmeldung</li> <li>• Siehe § 4 ChemG bzgl. Ort der Anmeldung (nationaler Standpunkt in einem EU-Staat oder Stelle in Vertragsstaat)</li> <li>• Entscheidung der Anmeldestelle bzgl. Erlaubnis/Zulassung des Produkts in die EU oder Erheben von Einwänden</li> <li>• Pflicht auf Mitteilung gemäß §§ 16 ff. ChemG, bei Veränderungen und für Stoffe, die der Anmeldepflicht nicht unterliegen bzw. ausgenommen sind</li> </ul>	<input type="checkbox"/>

<b>Kennzeichnung / Einstufung / Verpackung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• In-Umlauf-bringen von Zubereitungen und gefährlichen Stoffen (§ 13 ff. ChemG)</li><li>• Grundsätze über Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung siehe § 13 ff. ChemG, bei Ausnahmen und Details siehe Gefahrstoffverordnung</li><li>• Inverkehrbringen siehe § 3 Nr. 9 ChemG</li><li>• Aushändigung/zur Verfügung Stellung an Dritte, Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes (mit Ausnahme des reinen Transitverkehrs)</li></ul>	<input type="checkbox"/>
--	--	--------------------------